DEUTSCHE Familienversicherung

Versicherungsbedingungen
für die Hausratversicherung DFV-HausratSchutz

in der Fassung vom 01.07.2025

Inhaltsverzeichnis

A. Allgemeine Versicherungsbedingungen

1. Versicherungsbeiträge
2. Fälligkeit des Erstbeitrages, Beginn des Versicherungsschutzes und Folgen der nicht rechtzeitigen Zahlung des Erstbeitrages
3. Fälligkeit der Folgebeiträge und Folgen der nicht rechtzeitigen Zahlung der Folgebeiträge
4. Anpassung der Versicherungsbeiträge
5. Anpassung der Versicherungsbedingungen
6. Laufzeit des Versicherungsvertrages
7. Kündigung und Beendigung des Versicherungsvertrages
8. Obliegenheiten und Folgen von Obliegenheitsverletzungen bei Antragstellung
9. Willenserklärungen und Anzeigen
10. Gerichtsstand
11. Anzuwendendes Recht
12. Verjährung von Ansprüchen aus dem Versicherungsvertrag
13. Digitale Kommunikation
14. Versicherungsmissbrauch

B. Besondere Versicherungsbedingungen für die Hausratversicherung DFV-HausratSchutz

1. Art des Versicherungsschutzes
2. Versicherungsfähigkeit
3. Versicherte Gefahren
4. Abhandenkommen
5. Hausrat in Kraftfahrzeugen
6. Phishing
7. Versicherte Sachen
8. DFV-FahrradSchutz
9. DFV-GlasSchutz
10. Versicherte Kosten
11. Versicherungsort
12. Außenversicherung
13. Entschädigungsleistung
14. Selbstbehalt
15. Leistungsausschluss
16. Fälligkeit und Verzinsung der Entschädigung
17. Sachverständigenverfahren
18. Wohnungswechsel
19. Obliegenheiten und Folgen von Obliegenheitsverletzungen vor, bei und nach Eintritt des Versicherungsfalles
20. Berechnung der Versicherungsbeiträge
21. Beendigung des Versicherungsvertrages
22. Innovationsgarantie

SV_DFV_VB_1047_2505 (70003-01)

Sehr geehrte Versicherungsnehmerin,
sehr geehrter Versicherungsnehmer,

diese Versicherungsbedingungen konkretisieren den Versicherungsschutz des mit Ihnen abgeschlossenen Versicherungsvertrages in dem Umfang, wie er sich aus dem Versicherungsschein und den gesetzlichen Bestimmungen ergibt.

Um die Versicherungsbedingungen sprachlich verständlich abzufassen, werden Sie direkt angesprochen. Mit der Anrede „Sie“ oder „Ihnen“ ist, soweit nichts anderes bestimmt ist, der Versicherungsnehmer bzw. die Versicherungsnehmerin, mit „wir“ oder „uns“ die Deutsche Familienversicherung gemeint.

A. Allgemeine Versicherungsbedingungen

1. Versicherungsbeiträge

Die Höhe des Versicherungsbeitrages richtet sich nach dem gewählten und im Versicherungsschein dokumentierten Tarif.

Den zu zahlenden Versicherungsbeitrag können Sie dem jeweils gültigen Versicherungsschein entnehmen.

2. Fälligkeit des Erstbeitrages, Beginn des Versicherungsschutzes und Folgen der nicht rechtzeitigen Zahlung des Erstbeitrages

2.1 Fälligkeit des Erstbeitrages

Der erste Beitrag ist nach Erhalt des Versicherungsscheines fällig. Er ist spätestens zum im Versicherungsschein vereinbarten Versicherungsbeginn zu zahlen.

2.2 Beginn des Versicherungsschutzes

Der Versicherungsschutz und das erste Versicherungsjahr beginnen zu dem im Versicherungsschein genannten Versicherungsbeginn. Unabhängig davon besteht jedoch kein Versicherungsschutz, solange der Erstbeitrag nicht gezahlt wurde, es sei denn, Sie haben die Nichtzahlung nicht zu vertreten.

Der Erstbeitrag gilt als rechtzeitig bezahlt, wenn er bei Fälligkeit auf unserem Konto eingegangen ist oder im Falle eines erteilten SEPA-Lastschriftmandates von dem vereinbarten Konto abgebucht werden konnte und der Kontoinhaber der Abbuchung nicht widerspricht.

2.3 Folgen der nicht rechtzeitigen Zahlung des Erstbeitrages

Solange der fällige Erstbeitrag nicht gezahlt ist, können wir von dem Versicherungsvertrag zurücktreten. In diesem Fall können wir eine angemessene Geschäftsgebühr verlangen. Unser Rücktrittsrecht ist ausgeschlossen, wenn Sie uns nachweisen, dass Sie die Nichtzahlung nicht zu vertreten haben.

3. Fälligkeit der Folgebeiträge und Folgen der nicht rechtzeitigen Zahlung der Folgebeiträge

3.1 Fälligkeit der Folgebeiträge

Die Folgebeiträge sind, je nach vereinbarter Zahlungsweise, jeweils monatlich, vierteljährlich, halbjährlich oder jährlich nach dem vereinbarten Versicherungsbeginn fällig.

3.2 Folgen der nicht rechtzeitigen Zahlung der Folgebeiträge

Zahlen Sie einen Folgebeitrag nicht rechtzeitig, erhalten Sie eine Mahnung mit einer Zahlungsfrist von zwei Wochen. Die Mahnung enthält die rückständigen Beiträge, Zinsen und Kosten sowie eine Belehrung über die nachstehenden Rechtsfolgen.

Haben Sie die angemahnten Beiträge, Zinsen und Kosten nach Ablauf der Zahlungsfrist nicht gezahlt und tritt der Versicherungsfall ein, sind wir nicht zur Leistung verpflichtet. Dies gilt nicht, wenn Sie uns nachweisen, dass Sie die Nichtzahlung nicht zu vertreten haben.

Solange die angemahnten Folgebeiträge, Zinsen und Kosten nach Ablauf der Zahlungsfrist nicht gezahlt sind, können wir den Vertrag ohne Einhaltung einer Frist kündigen. Unser Kündigungsrecht ist ausgeschlossen, wenn Sie uns nachweisen, dass Sie die Nichtzahlung nicht zu vertreten haben.

Haben wir den Vertrag außerordentlich gekündigt, gilt Folgendes. Die Kündigung wird unwirksam, wenn Sie innerhalb eines Monats nach unserer Kündigung die angemahnten Beiträge, Zinsen und Kosten zahlen. Für Versicherungsfälle, die zwischen dem Zugang der Kündigung und der Zahlung eingetreten sind, sind wir auch weiterhin nicht zur Leistung verpflichtet.

4. Anpassung der Versicherungsbeiträge

Der Versicherungsbeitrag wird durch die in den technischen Kalkulationsgrundlagen niedergelegten Faktoren (z. B. Schadenaufwand und -häufigkeit, Verwaltungskostenaufwand, Bestandszusammensetzung, Kündigungsverhalten) unter Berücksichtigung und Beachtung anerkannter Grundsätze der Versicherungsmathematik und -technik ermittelt.

Wir können die Versicherungsbeiträge anpassen, wenn wir nicht nur als vorübergehend anzusehende Veränderungen des Leistungs- bzw. Schadenbedarfs gegenüber unseren technischen Berechnungsgrundlagen feststellen. Wir können die Beiträge dann entsprechend den neuen Berechnungsgrundlagen anpassen, um die Erfüllbarkeit der Versicherungsleistungen zu gewährleisten

Die Änderung der Versicherungsbeiträge werden wir Ihnen unter Angabe der maßgeblichen Gründe in Textform mitteilen. Die Änderungen werden zu Beginn des zweiten Monats wirksam, der auf unsere Mitteilung folgt.

Erhöht sich Ihr Versicherungsbeitrag, aufgrund einer voran beschriebenen Beitragsanpassung, können Sie den Versicherungsvertrag innerhalb von 2 Monaten nach Zugang der Änderungsmitteilung zu dem Zeitpunkt kündigen, zu dem die Beitragserhöhung wirksam wird.

5. Anpassung der Versicherungsbedingungen

Bei einer Änderung bestehender oder Inkrafttreten neuer Rechtsvorschriften, die sich unmittelbar auf einzelne Bedingungen des Versicherungsvertrages auswirken, haben wir das Recht, die Versicherungsbedingungen den veränderten Verhältnissen anzupassen, wenn die Änderungen zur hinreichenden Wahrung der Belange der Versicherungsnehmer erforderlich sind.

Die Änderungen von Versicherungsbedingungen werden wir Ihnen unter Angabe der maßgeblichen Gründe in Textform mitteilen. Die Änderungen werden zu Beginn des zweiten Monats wirksam, der auf unsere Mitteilung folgt.

Ist eine Bestimmung in den Versicherungsbedingungen durch höchstrichterliche Entscheidung oder durch einen bestandskräftigen Verwaltungsakt für unwirksam erklärt worden, können wir sie durch eine neue Regelung ersetzen, wenn dies zur Fortführung des Versicherungsvertrags notwendig ist oder wenn das Festhalten an dem Versicherungsvertrag ohne neue Regelung für eine Vertragspartei auch unter Berücksichtigung der Interessen der anderen Vertragspartei eine unzumutbare Härte darstellen würde.

Im Falle von Änderungen der Versicherungsbedingungen durch höchstrichterliche Entscheidung oder durch einen bestandskräftigen Verwaltungsakt werden die neuen Regelungen zwei Wochen, nachdem wir Ihnen die neuen Regelungen unter Angabe der maßgeblichen Gründe mitgeteilt haben, Bestandteil Ihres Versicherungsvertrages.

6. Laufzeit des Versicherungsvertrages

Der Versicherungsvertrag wird für die Dauer von zwei Jahren geschlossen (Mindestvertragslaufzeit). Er verlängert sich um jeweils ein Jahr, wenn Sie oder wir den Vertrag, nach Ablauf der Mindestvertragslaufzeit, nicht zum Ende eines Versicherungsjahres unter Einhaltung der Kündigungsfrist kündigen.

Das erste Versicherungsjahr beginnt zu dem im Versicherungsschein dokumentierten Versicherungsbeginn.

7. Kündigung und Beendigung des Versicherungsvertrages

7.1 Kündigung des Versicherungsvertrages

Sie und wir haben das Recht, den Versicherungsvertrag, nach Ablauf der Mindestvertragslaufzeit, mit einer Frist von einem Monat zum Ende des Versicherungsjahres in Textform zu kündigen.

Für die Einhaltung der Kündigungsfrist ist der Zugang Ihrer Kündigungserklärung bei uns, maßgeblich.

Sie und wir können den Versicherungsvertrag auch nach einem Versicherungsfall innerhalb von einem Monat nach Abschluss der Verhandlungen über die Entschädigung kündigen. Im Falle unserer Kündigung wird diese einen Monat nach Zugang bei Ihnen wirksam.

Mit dem Ende des Vertrages endet der Versicherungsschutz.

7.2 Beendigung des Versicherungsvertrages

Der Versicherungsvertrag endet, wenn das versicherte Interesse (versichertes Risiko) entfällt.

Das versicherte Risiko richtet sich grundsätzlich nach dem konkreten Versicherungsschutz.

Der Versicherungsvertrag endet auch, wenn Sie Ihren Erst- oder Hauptwohnsitz ins Ausland verlegen.

Zusätzliche, tarifspezifische Beendigungsgründe sind in den jeweiligen besonderen Versicherungsbedingungen geregelt.

Mit Beendigung des Versicherungsvertrages endet - auch für schwebende Versicherungsfälle - der Versicherungsschutz.

8. Obliegenheiten und Folgen von Obliegenheitsverletzungen bei Antragstellung

8.1 Obliegenheiten bei Antragstellung

Damit wir Ihren Versicherungsantrag prüfen können, müssen Sie unsere Fragen nach gefahrerheblichen Umständen (z. B. Gesundheitsfragen), die von uns vor Abgabe Ihrer Vertragserklärung in Textform gestellt werden, wahrheitsgemäß und vollständig beantworten. Gefahrerheblich sind alle Umstände, die für unsere Entscheidung, den Versicherungsvertrag überhaupt oder mit dem vereinbarten Inhalt zu schließen, erheblich sind.

8.2 Folgen von Obliegenheitsverletzungen bei Antragstellung

Verletzen Sie die Anzeigepflicht vor Vertragsabschluss, können wir von dem Versicherungsvertrag zurücktreten. Das Rücktrittsrecht ist ausgeschlossen, wenn Sie die Anzeigepflicht weder vorsätzlich noch grob fahrlässig verletzt haben. In diesem Fall können wir den Versicherungsvertrag unter Einhaltung einer Frist von einem Monat kündigen.

Erfolgt der Rücktritt von dem Versicherungsvertrag nach Eintritt des Versicherungsfalles, sind wir nicht zur Leistung verpflichtet, es sei denn, die Verletzung der Anzeigepflicht bezieht sich auf einen Umstand, der weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles noch für die Feststellung oder den Umfang unserer Leistungspflicht ursächlich ist. Haben Sie die Anzeigepflicht arglistig verletzt, sind wir auch in diesem Fall nicht zur Leistung verpflichtet.

9. Willenserklärungen und Anzeigen

Willenserklärungen und Anzeigen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Textform. Für diese nutzen Sie aus Nachhaltigkeitsgründen und im Interesse einer zügigen Bearbeitung das DFV-Kundenportal.

10. Gerichtsstand

Für alle Klagen aus dem Versicherungsvertrag ist das Gericht, in dessen Bezirk Sie Ihren Hauptwohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben, oder bei Klagen gegen uns auch wahlweise das Gericht an unserem Geschäftssitz, zuständig.

Verlegen Sie nach Vertragsschluss Ihren Hauptwohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in einen Staat, der nicht Mitgliedstaat der Europäischen Union oder Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum ist, oder ist Ihr Hauptwohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt, ist das Gericht an unserem Geschäftssitz zuständig.

11. Anzuwendendes Recht

Für diesen Versicherungsvertrag gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

12. Verjährung von Ansprüchen aus dem Versicherungsvertrag

Die Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag verjähren in drei Jahren. Die Fristberechnung richtet sich nach den allgemeinen Regelungen des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB).

Wenn Sie einen Anspruch bei uns angemeldet haben, ist die Verjährung ausgesetzt. Die Aussetzung wirkt von der Anmeldung bis zu dem Zeitpunkt, zu dem Ihnen unsere Entscheidung in Textform zugeht.

13. Digitale Kommunikation

Sämtliche Unterlagen (z. B. Versicherungsscheine, Vertragsinformationen, Leistungsabrechnungsschreiben, Mahnungen, Kündigungsbestätigungen) stellen wir Ihnen ausschließlich digital über unser Kundenportal zur Verfügung.

Für Dokumente und Schreiben in Papierform, die wir Ihnen auf Ihr Verlangen per Post zur Verfügung

stellen, können zusätzliche Kosten anfallen. Diese haben Sie zu tragen.

14. Versicherungsmissbrauch

Als Versicherungsnehmer bzw. versicherte Person haben Sie nach dem Versicherungsvertragsgesetz bei Antragstellung, jeder Vertragsänderung und im Schadenfall dem Versicherer alle für die Einschätzung des Risikos und die Schadenabwicklung wichtigen Umstände anzugeben.

Hierzu gehören zum Beispiel frühere Krankheiten und Versicherungsfälle oder Mitteilungen über gleichartige andere Versicherungen (beantragte, bestehende, abgelehnte oder gekündigte).

Um Versicherungsmissbrauch zu verhindern, eventuelle Widersprüche in Ihren Angaben aufzuklären oder um Lücken bei den Feststellungen zum entstandenen Schaden zu schließen, kann es erforderlich sein, Dritte (z. B. andere Versicherer, Behörden) um Auskunft zu bitten oder entsprechende Auskünfte auf Anfragen zu erteilen.

Auch sonst bedarf es in bestimmten Fällen (z. B. Rückversicherungen, Doppelversicherungen, gesetzlicher Forderungsübergang sowie bei Teilungsabkommen) eines Austausches von personenbezogenen Daten mit Dritten sowie unter den Versicherern. Dabei werden personenbezogene Daten des Betroffenen weitergegeben (z. B. Name und Anschrift, Art des Versicherungsschutzes und des Risikos oder Angaben zum Schaden, wie Schadenhöhe und Schadentag).

B. Besondere Versicherungsbedingungen für die Hausratversicherung DFV-HausratSchutz

1. Art und Umfang des Versicherungsschutzes

Wir leisten eine Entschädigung für versicherten Hausrat, der durch eine in diesen Versicherungsbedingungen beschriebene, versicherte Gefahr unvorhergesehen beschädigt wird, zerstört wird oder abhandenkommt (Versicherungsfall).

Zudem ersetzen wir die im ursächlichen Zusammenhang mit dem Versicherungsfall erforderlichen und tatsächlich angefallenen Kosten (versicherte Kosten) bis zur vereinbarten Höhe.

2. Versicherungsfähigkeit

Versicherbar sind nur Wohnungen, die zum Zeitpunkt des Versicherungsfalles:

- ständig bewohnt sind. Eine Wohnung gilt nicht mehr als ständig bewohnt, wenn die Wohnung länger als 60 Tage unbewohnt bleibt und auch nicht beaufsichtigt wird. Eine Wohnung ist beaufsichtigt, wenn sich eine berechtigte volljährige Person während der Nacht darin aufhält,
- über einen Mindesteinbruchschutz an der Wohnungsabschlusstür bzw. bei einem Einfamilienhaus an den Haus- und Kellertüren verfügen: Zylinderschloss mit Türblatt bündig oder bündig mit Sicherheitsbeschlag/-rosette von innen verschraubt,
- sich in einem Gebäude mit hartem Dach aus Ziegel, Metall, besandeter Dachpappe, Schiefer- oder Betonplatten befinden und
- privat von Ihnen genutzt werden.

Sind die in diesem Abschnitt genannten Voraussetzungen nicht erfüllt, besteht - trotz Verwirklichung einer nach diesen Versicherungsbedingungen versicherten Gefahr - kein Versicherungsschutz.

3. Versicherte Gefahren

Ihr Hausrat ist versichert bei unvorhersehbaren Beschädigungen oder Zerstörungen durch:

3.1 Feuer

Unter Feuer verstehen wir auch Ruß, Rauch, Glut, Versengen, Verschmoren und Verpuffen sowie Nutzwärmeschäden.

Seng- und Schmorschäden sind lokal begrenzte Schäden, die durch Hitze entstehen, ohne dass es zu Feuerentwicklung oder einem Brand kommt.

Nutzwärmeschäden sind Brandschäden, welche durch Nutzgeräte (z. B. Kamine, Öfen, Gasherde oder Mikrowellen) entstehen.

Nicht versichert sind Schäden an versicherten Sachen, die dadurch entstehen, dass die Sachen dauerhaft Hitze oder Wärme ausgesetzt sind.

3.2 Wasser

Unter Wasser verstehen wir sämtliche bestimmungswidrig austretenden, flüssigen und gasförmigen Stoffe einschließlich Wasser aus Leitungen, Aquarien oder Wasserbetten.

Beschädigungen oder Zerstörungen durch Wasser, Flüssigkeiten und gasförmige Stoffe aus sonstigen mobilen Behältnissen sind nicht versichert.

3.3 Naturgefahren

Unter Naturgefahren verstehen wir:

- Sturm (ab Windstärke 8, mindestens 63 km/h),
- Hagel sowie
- Blitzschlag einschließlich Überspannung

3.4 Erweiterte Naturgefahren

Sofern vereinbart und im Versicherungsschein dokumentiert, erstreckt sich der Versicherungsschutz auch auf erweiterte Naturgefahren. Hierunter verstehen wird:

- Starkregen,
- witterungsbedingter Rückstau,
- Überschwemmungen,
- Ausuferungen
- Erdbeben, Erdfall, Erdsenkung und Erdrutsch,
- Vulkanausbrüche,
- Schneedruck, Eisdruck, Lawinen einschließlich Dachlawinen

Für die unter dieser Ziffer genannten Naturgefahren besteht Versicherungsschutz erst nach Ablauf einer Wartezeit von einem Monat und es gilt ein

Selbstbehalt je Schadenfall in vereinbarter und im Versicherungsschein dokumentierter Höhe.

Die Wartezeit rechnet vom Versicherungsbeginn an.

Für Schäden, die während der Wartezeit eintreten, besteht auch nach Ablauf der Wartezeit kein Anspruch auf Versicherungsschutz.

3.5 Weitere Gefahren

Unter weiteren Gefahren verstehen wir:

- Stromschwankungen und Kurzschlüsse;
- Explosionen, Implosionen, Verpuffungen und Druckwellen;
- anprallende Fahrzeuge oder Flugkörper einschließlich deren Teile und Ladung;
- vorsätzliche Beschädigungen und Zerstörungen durch Dritte ohne bzw. gegen Ihren Willen (Vandalismus);
- Wildtiere
- Überschallknall
- innere Unruhen und Terroranschläge, es sei denn, der Versicherungsnehmer beteiligt sich an diesen.

Als Ausnahme zu den voranbeschreibenen Gefahren ist Ihr Hausrat jedoch nicht versichert bei Beschädigungen oder Zerstörungen durch:

- Schädlinge und Ungeziefer aller Art sowie Mikroorganismen;
- Haustiere;
- Abnutzung und Verschleiß;
- Sturmflut;
- natürliche oder mangelhafte Beschaffenheit versicherter Sachen (Sachmangel);
- Luftfeuchtigkeit, Lufttrockenheit, Licht,
- Kriegsereignisse;
- Kernenergie.

4. Abhandenkommen

Ihr Hausrat ist versichert bei Abhandenkommen gegen oder ohne Ihren Willen (z.B. Einbruchdiebstahl, Raub, Erpressung).

Nicht versichert ist Hausrat, der durch nachfolgende Ursachen abhanden kommt:

- Liegenlassen oder Verlieren;
- Beschlagnahmung, Entziehung oder sonstige Eingriffe des Staates;
- einfacher Diebstahl, Trickdiebstahl und Erpressung außerhalb des Versicherungsorts.

Versicherungsschutz bei einfachem Diebstahl, Trickdiebstahl und Erpressung außerhalb des Versicherungsortes besteht jedoch am Arbeitsplatz sowie bei stationärem Aufenthalt in Krankenhäusern, Kuranstalten, Rehabilitationszentren und Sanatorien. Es gelten die hierfür vereinbarten und im Versicherungsschein dokumentierten Entschädigungshöhen der Außenversicherung.

5. Hausrat in Kraftfahrzeugen

Ihr Hausrat ist auch versichert, wenn sich versicherte Gegenstände vorübergehend außerhalb der Wohnung in verschlossenen Kraftfahrzeugen einschließlich Wohnmobilen, Campingfahrzeugen sowie in auf Kraftfahrzeugen montierte und verschlossene Dachboxen befinden und infolge eines Transportmittelunfalles oder einer versicherten Gefahr zerstört oder beschädigt werden oder infolge eines solches Ereignisses abhandenkommen.

Kein Versicherungsschutz besteht für Abhandenkommen durch einfachen Diebstahl, Trickdiebstahl sowie Beschlagnahmung, Entziehung oder sonstige Eingriffe des Staates.

6. Phishing

Soweit mit Ihnen vereinbart und im Versicherungsschein dokumentiert, sind im Rahmen Ihrer Hausratversicherung Vermögensschäden durch Phishing bis zur vereinbarten Entschädigungshöhe je Schadenfall versichert.

Phishing im Sinne dieser Bestimmung ist ein Verfahren, bei dem Täter sich mit Hilfe gefälschter E-Mails vertrauliche Zugangs- und Identifikationsdaten des Versicherungsnehmers oder einer in häuslicher Gemeinschaft lebenden Person verschaffen, wobei die Täter typischerweise ein durch die Täuschung über die tatsächliche Identität erlangtes Vertrauensverhältnis ausnutzen.

7. Versicherte Sachen

Zum Hausrat gehören alle Sachen, die Ihrem Haushalt zur privaten Nutzung (Gebrauch bzw. Verbrauch) dienen. Dies umfasst auch den Hausrat der mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebenden Personen.

Hierzu zählen auch Sachen, die von Ihnen als Mieter bzw. Wohnungseigentümer innerhalb oder außerhalb des Gebäudes angebracht werden

einschließlich Balkonkraftwerke (mobile Photovoltaikanlagen) und Wallboxen (zum Aufladen von Elektro- und Hybridfahrzeugen) sowie Antennenanlagen und Markisen, wenn diese

- auf eigene Kosten angeschafft oder übernommen wurden;
- ausschließlich der versicherten Wohnung dienen und
- sich auf dem Grundstück befinden, auf dem die versicherte Wohnung gelegen ist.

Für Balkonkraftwerke (mobile Photovoltaikanlagen) und Wallboxen (zum Aufladen von Elektro- und Hybridfahrzeugen) gilt die vereinbarte und im Versicherungsschein dokumentierte Entschädigungshöhe je Schadenfall.

Wertsachen einschließlich Bargeld zählen zum Hausrat und sind bis zur vereinbarten und im Versicherungsschein dokumentierten, besonderen Entschädigungshöhe versichert.

Unter Wertsachen verstehen wir:

- Urkunden, Sparbücher und sonstige Wertpapiere;
- Schmucksachen, Edelsteine und Perlen;
- Briefmarken, Münzen und Medaillen;
- Uhren;
- Pelze, handgeknüpfte Teppiche und Goblins;
- Kunstgegenstände;
- alle Sachen aus Gold und Platin;
- alle Sachen aus Silber (außer Schmucksachen, Uhren, Münzen und Medaillen);
- sonstige Sachen, die über 100 Jahre alt sind (Antiquitäten), jedoch mit Ausnahme von Möbelstücken.

Unter Bargeld vestehen wir auch auf Geldkarten geladene Beträge.

Nicht versichert sind jedoch Wertsachen (einschließlich Bargeld), die sich in Kellerräumen oder Garagen befinden.

Der Versicherungsschutz erstreckt sich auch auf Handelswaren und Musterkollektionen. Diese sind bis zur im Versicherungsschein dokumentierten Entschädigungshöhe versichert.

Sportgeräte (z. B. Golf- und Skiausrüstungen, Sättel, Zaumzeug und Surfbretter), die sich ständig außerhalb des Versicherungsorts, jedoch innerhalb der Bundesrepublik Deutschland befinden, sind bis zu der hierfür vereinbarten und im Versicherungsschein dokumentierten Entschädigungshöhe versichert. Für Schäden durch Naturgefahren (Ziffer 3.3 und 3.4) besteht nur Versicherungsschutz, wenn sich die Sachen im Zeitpunkt des Schadenereignisses in abgeschlossenen Gebäuden befinden. Für Fahrräder einschließlich Elektrofahrräder (E-Bikes) gelten die besonderen Bestimmungen nach Ziffer 8.

Auch zum versicherten Hausrat zählen technische, optische und akustische Anlagen, die der Sicherung der versicherten Wohnung dienen. Versicherungsschutz hierfür besteht für Schäden durch Abhandenkommen, Zerstörung oder Beschädigung, die im Zusammenhang mit einem Einbruchdiebstahl, Raub oder dem Versuch einer solchen Tat, entstanden sind.

Nicht zum versicherten Hausrat gehören:

- vom Gebäudeeigentümer eingebrachte oder in sein Eigentum übergegangene Sachen, für die er die Gefahr trägt, auch wenn diese anschließend durch den Mieter oder Wohnungseigentümer ersetzt wurden;
- Tiere, es sei denn, diese werden üblicherweise und artgerecht in der Wohnung gehalten und sind infolge eines Versicherungsfalls entlaufen, verletzt oder gestorben;
- Kraftfahrzeuge aller Art und Anhänger sowie Teile und Zubehör von Kraftfahrzeugen;
- Motorisierte Luft- und Wasserfahrzeuge einschließlich nicht eingebauter Teile;
- selbst fahrende Krankenfahr- und Hebestühle, Rasenmäher, Gokarts, Golfmobile, Modell- und Spielfahrzeuge, soweit diese versicherungspflichtig sind;
- Sachen, die durch einen gesonderten Versicherungsvertrag neben einer Hausratversicherung versichert sind;
- Photovoltaikanlagen;
- Hausrat in Gebäuden oder Gebäudeteilen, die nicht bezugsfertig sind;
- Hausrat von Untermietern.

8. DFV-FahrradSchutz

Soweit mit Ihnen vereinbart und im Versicherungsschein dokumentiert gewährt der DFV-FahrradSchutz Versicherungsschutz bis zur vereinbarten Entschädigungshöhe für alle Fahrräder außerhalb des Gebäudes, in dem sich die versicherte Wohnung befindet.

Als Fahrräder gelten auch Elektrofahrräder (E-Bikes), für die keine Betriebserlaubnis

erforderlich ist und die nicht versicherungspflichtig sind, sowie Fahrradanhänger.

Voraussetzung für eine Entschädigung beim Abhandenkommen ist, dass sich das Fahrrad zum Zeitpunkt des Versicherungsfalls im Besitz von Ihnen oder einer mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebenden Person befindet und abgeschlossen ist.

Als abgeschlossen gilt das Fahrrad, wenn es mit einem eigenständigen und dem Wert des Fahrrades entsprechenden Fahrradschloss an einen festen, unbeweglichen Gegenstand angeschlossen ist. Sicherungseinrichtungen, die dauerhaft mit dem Fahrrad verbunden sind (z. B. sogenannte „Rahmenschlösser"), gelten nicht als eigenständige Schlösser.

Für die mit dem Fahrrad lose verbundenen und regelmäßig seinem Gebrauch dienenden Sachen besteht nur Versicherungsschutz, wenn diese zusammen mit dem Fahrrad zerstört, beschädigt oder abhandengekommen sind.

9. DFV-GlasSchutz

Versichert im Rahmen des DFV-GlasSchutz sind unvorhergesehen Beschädigungen und Zerstörungen von Sachen aus Glas durch Bruch bzw. Zerbrechen. Hierzu gehören auch bereits fertig eingesetzte oder montierte Gebäude- und Mobiliarverglasungen der versicherten Wohnung.

Hiervon ausgenommen sind:

- Gebäude- und Mobiliarverglasungen außerhalb der versicherten Wohnung;
- Optische Gläser;
- Hohlgläser;
- Beleuchtungskörper;
- Kunstgegenstände aus Glas;
- Scheiben und Platten aus Glas oder Kunststoff, die Bestandteil elektronischer Daten-, Ton-, Bildwiedergabe oder Kommunikationsgeräte sind;
- Beschädigungen von Oberflächen oder Kanten (z. B. Schrammen, Muschelausbrüche);
- Undichtwerden der Randverbindungen von MehrscheibenIsolierverglasungen und
- Schäden, die durch Kriegsereignisse jeder Art sowie Kernenergie verursacht werden.

10. Versicherte Kosten

Wir ersetzen die nachfolgend genannten, im ursächlichen Zusammenhang mit dem Versicherungsfall erforderlichen und tatsächlich angefallenen Kosten bis zur vereinbarten und im Versicherungsschein dokumentierten Entschädigungshöhe:

- Aufräumkosten;
- Bewegungskosten;
- Schutzkosten;
- Bewachungskosten;
- Transportkosten;
- Lagerkosten;
- Umzugskosten, sofern die versicherte Wohnung durch eine versicherte Gefahr dauerhaft unbewohnbar wurde;
- Kosten bis zur vereinbarten Höhe und Dauer für Hotel und ähnliche Unterbringungen (z.B. Ferienwohnungen), sofern die versicherte Wohnung durch eine versicherte Gefahr unbewohnbar wurde und die Kosten für die Ersatzunterbringung angemessen sind;
- Kosten für provisorische Maßnahmen zum Schutz versicherter Sachen;
- Reparaturkosten von Innenanstrichen, Tapeten oder Bodenbelägen in einer gemieteten oder in Sondereigentum befindlichen Wohnung nach einem versicherten Wasserschaden;
- Reparaturkosten von Gebäudebeschädigungen nach einem versicherten Abhandenkommen von Hausrat;
- notwendige, tatsächlich entstandene Kosten für die technische Wiederherstellung oder des Versuchs der Wiederherstellung von elektronisch gespeicherten Daten und Programmen, die ausschließlich privat und in berechtigter Weise genutzt werden und die durch eine versicherte Gefahr beschädigt, zerstört oder abhandengekommen sind. Nicht ersetzt werden Kosten für die Wiederherstellung von Daten und Programmen, die auf einem Rücksicherungs- oder Installationsmedium vorgehalten werden sowie für den Erwerb neuer Lizenzen;
- Kosten für Mehrverbrauch von Frischwasser, der infolge eines Versicherungsfalles entsteht und den das Wasserversorgungsunternehmen in Rechnung stellt;
- Kosten durch Schäden am Kühl- und Gefriergut infolge unvorhersehbarer Unterbrechung der Energiezufuhr, ausgenommen sind Schäden durch technische Defekte und Bedienungsfehler im versicherten Haushalt;
- Kosten für die Änderung eines Schlosses für Türen der versicherten Wohnung oder Wertsachen-Behältnisse in der versicherten Wohnung, wenn Schlüssel durch ein versichertes Ereignis abhandengekommen sind;

- Kosten für die Rückreise aus dem Urlaub, wenn der Schaden voraussichtlich 2.000 EUR übersteigt;
- Kosten für die psychologische Betreuung nach einem versicherten Einbruchdiebstahl, Raub oder Brand
- Schadenermittlungs- und Schadenfeststellungskosten, wenn Sie zur Hinzuziehung eines Sachverständigen oder Beistands vertraglich verpflichtet sind oder Sie von uns hierzu aufgefordert wurden;
- Schadenabwendungs- und Schadenminderungskosten.

Schadenabwendungs- und Schadenminderungskosten, die auf unsere Weisung entstanden sind, werden unbegrenzt ersetzt.

Darüber hinaus ersetzen wir alle sonstigen Kosten, die im ursächlichen Zusammenhang mit dem Versicherungsfall stehen, bis zur vereinbarten und im Versicherungsschein dokumentierten Höhe.

Die unter dieser Ziffer genannten und versicherten Kosten werden je Versicherungsfall zusammen mit der Entschädigung für versicherte Sachen, jedoch nicht über die Versicherungssumme hinaus ersetzt.

Ein Anspruch auf Versicherungsleistung für versicherte Kosten setzt voraus, dass diese tatsächlich angefallen sind und uns durch Vorlage eines entsprechenden Nachweises nachgewiesen wurden.

11. Versicherungsort

Für Ihren Hausrat besteht am Versicherungsort Versicherungsschutz, vorausgesetzt der Versicherungsort erfüllt zum Zeitpunkt des Versicherungsfalls die Anforderungen gemäß Ziffer 2 dieser besonderen Versicherungsbedingungen.

Der Versicherungsort ist die im Versicherungsschein genannte, von Ihnen privat genutzte Wohnung einschließlich sonstiger Räume im Gebäude oder auf dem eingefriedeten Grundstück, in denen sich Hausrat befindet. Hierzu zählen auch:

- Gartenlauben und Gewächshäuser;
- Wintergärten;
- Gemeinschaftsräume;
- selbst genutzte Arbeitsräume innerhalb der versicherten Wohnung;
- Loggien, Balkone und Terrassen sowie
- bis zu zwei Kilometer Luftlinie vom Grundstück entfernte Garagen.

Mit Gebäude oder Grundstück ist dasjenige gemeint, auf dem die versicherte Wohnung gelegen ist.

Eine Einfriedung ist eine Anlage an oder auf einer Grundstücksgrenze, die dazu bestimmt ist, ein Grundstück ganz oder teilweise zu umschließen und nach außen abzuschirmen, um unbefugtes Betreten oder Verlassen oder sonstige störende Einwirkungen abzuwehren (z. B. Grenzwände, Mauern oder Zäune).

Das eingefriedete Grundstück, auf dem sich die versicherte Wohnung befindet, gehört zum Versicherungsort, sofern das Grundstück ausschließlich privat und von Ihnen bzw. einer mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebenden Person genutzt wird.

12. Außenversicherung

Ihr Hausrat, der sich vorübergehend außerhalb des Versicherungsorts befindet, ist gemäß dieser Versicherungsbedingungen versichert (Außenversicherung). Zeiträume von mehr als zwölf Monaten gelten nicht als vorübergehend.

Ihr Hausrat ist unabhängig von der Dauer Ihres Aufenthalts oder des Aufenthalts einer mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebenden Person versichert während

- der Ausbildung,
- einem freiwilligen Wehrdienst oder
- einem sonstigen gesetzlichen Freiwilligendienst (z. B. Freiwilliges Soziales oder Ökologisches Jahr, Bundesfreiwilligendienst),

solange die Person keinen eigenen Hausstand gründet.

Versichert ist auch der Hausrat in Kundenschließfächern in Tresorräumen von Geldinstituten, soweit hierfür keine besondere Versicherung besteht.

Für Versicherungsfälle, die außerhalb des Versicherungsorts eintreten, gelten die vereinbarten und im Versicherungsschein dokumentierten, besonderen Entschädigungshöhen der Außenversicherung.

13. Entschädigungsleistung

13.1 Versicherungssumme

Die Versicherungssumme stellt den maximalen Betrag dar, der je Schadensfall für den durch ein versichertes Ereignis beschädigten, zerstörten oder abhandengekommenen, versicherten Hausrat einschließlich der erforderlichen Kosten nach Ziffer 10 ausgezahlt wird.

13.2 Versicherungswert

Grundlage für die Höhe der Entschädigung ist der Versicherungswert.

- Der Versicherungswert ist der Betrag, der aufzuwenden ist, um eine versicherte Sache gleicher Art und Güte in neuwertigem Zustand (Neuwert) wiederzubeschaffen. Hierunter fallen auch Mehrkosten für Technologiefortschritt.
- Für Kunstgegenstände und Antiquitäten ist der Versicherungswert der Betrag, der aufzuwenden ist, um eine Sache gleicher Art und Güte wiederzubeschaffen.
- Ist die Sache für ihren Zweck in Ihrem Haushalt nicht mehr zu verwenden, ist der Versicherungswert der gemeine Wert. Das ist der Betrag, den Sie dafür bei einem Verkauf erzielen können.
- Bei zerstörten oder abhandengekommenen Sachen leisten wir eine Entschädigung in Höhe des Versicherungswerts zum Zeitpunkt des Versicherungsfalls.
- Bei beschädigten Sachen ersetzen wir die notwendigen Reparaturkosten zuzüglich einer verbleibenden Wertminderung, höchstens jedoch den Versicherungswert. Wenn beschädigte Sachen weiterhin gebrauchsfähig sind und deren Nutzung ohne Reparatur zumutbar ist, ersetzen wir diese Schönheitsschäden, indem wir den Minderwert ausgleichen.
- Die Mehrwertsteuer wird nur ersetzt, wenn und soweit sie tatsächlich angefallen ist.
- Restwerte werden angerechnet.

13.3 Unterversicherungsverzicht

Ist die Versicherungssumme zum Zeitpunkt des Versicherungsfalls geringer als der Versicherungswert der versicherten Sachen, besteht eine Unterversicherung. Wir verzichten in diesem Fall auf eine Kürzung der Entschädigung im Verhältnis von Versicherungssumme und Versicherungswert (Unterversicherungsverzicht).

Der Unterversicherungsverzicht geht im Fall eines Wohnungswechsels auf die neue Wohnung über. Ist die dem Vertrag zugrundeliegende Wohnfläche der neuen Wohnung größer, besteht der Unterversicherungsverzicht bis zu drei Monate nach Umzugsbeginn fort. Unser Unterversicherungsverzicht entfällt, wenn Sie den Versicherungsvertrag nicht bis zum Ablauf der Frist entsprechend angepasst haben.

13.4 Wiederherbeigeschaffte Sachen

Wird der Verbleib abhandengekommener Sachen ermittelt, haben Sie uns dies unverzüglich nach Kenntniserlangung in Textform anzuzeigen.

Wenn wir nach Zahlung einer Entschädigung für eine abhandengekommene Sache in deren Besitz gelangen, werden wir Sie hierüber informieren und Ihnen die Rückgabe der Sache gegen Rückzahlung der Entschädigung anbieten.

Wenn Sie nach Zahlung einer Entschädigung für eine abhandengekommene Sache in deren Besitz gelangen, müssen Sie die Entschädigung zurückzahlen oder uns die Sache zur Verfügung stellen. Dem Besitz einer zurückerlangten Sache steht es gleich, wenn Sie die Möglichkeit haben, sich den Besitz wiederzuverschaffen.

In beiden vorgenannten Fällen müssen Sie spätestens einen Monat nach Aufforderung durch uns über den Verbleib der Sache entscheiden. Nach Ablauf der Frist können wir entscheiden.

Wenn Sie uns wiederherbeigeschaffte Sachen zur Verfügung stellen, müssen Sie uns den Besitz, das Eigentum und alle sonstigen Rechte übertragen, die Ihnen in Bezug auf diese Sachen zustehen.

Sind wiederherbeigeschaffte Sachen beschädigt worden, erstatten wir Ihnen die Reparaturkosten auch dann, wenn die Sachen bei Ihnen verbleiben.

Ist ein Wertpapier in einem Aufgebotsverfahren für kraftlos erklärt worden, haben Sie die gleichen Rechte und Pflichten, wie wenn Sie das Wertpapier zurückerlangt hätten. Jedoch können Sie die Entschädigung behalten, soweit Ihnen durch Verzögerung fälliger Leistungen aus den Wertpapieren ein Zinsverlust entstanden ist.

14. Selbstbehalt

Es gilt ein vereinbarter und im Versicherungsschein dokumentierter Selbstbehalt je Versicherungsfall.

Der Selbstbehalt wird von der Entschädigungsleistung in Abzug gebracht.

15. Leistungsausschluss

Wir leisten generell keine Entschädigung, wenn ein Schaden vorsätzlich herbeigeführt wird, wir im Zusammenhang mit einem Versicherungsfall arglistig getäuscht werden oder der Schaden bereits vor Vertragsabschluss eingetreten war.

Wird ein Schaden grob fahrlässig herbeigeführt, verzichten wir auf eine anteilige Kürzung der Leistung.

Kein Versicherungsschutz besteht trotz Abschluss des Versicherungsvertrages und Beitragszahlung, wenn das versicherte Risiko vor Abschluss des Versicherungsvertrages bei einem anderen Vorversicherer versichert war und von diesem Vorversicherer wegen Schäden gekündigt wurde oder Sie, bezogen auf das versicherte Risiko, bei ihrem Vorversicherer mehr als 2 Vorschäden oder Vorschäden in Höhe von insgesamt über 5.000 EUR in den letzten 5 Jahren vor Abschluss des Versicherungsvertrages hatten.

16. Fälligkeit und Verzinsung der Entschädigung

Die Entschädigungsleistung wird mit Beendigung der zur Feststellung des Versicherungsfalls und des Umfanges der Entschädigung notwendigen Erhebungen fällig.

Sie können einen Monat nach der Meldung des Schadens eine Abschlagszahlung in Höhe des Betrags verlangen, den wir nach Kenntnis der Sachlage zu diesem Zeitpunkt voraussichtlich mindestens zu zahlen haben. Die Abschlagszahlung setzt voraus, dass ein Anspruch auf Entschädigung dem Grunde nach feststeht.

Der Lauf der Monatsfrist ist gehemmt, solange Sie verschulden, dass wir unsere Leistungspflicht und die Höhe der Entschädigungsleistung nicht feststellen können.

17. Sachverständigenverfahren

Sie können nach Eintritt des Versicherungsfalls verlangen, dass die Höhe des Schadens in einem gesonderten Sachverständigenverfahren festgestellt wird.

In diesem Fall können Sie und wir jeweils auf eigene Kosten einen Sachverständigen mit der Feststellung der Schadenhöhe beauftragen. Einigen sich die beiden Sachverständigen nicht, entscheidet ein dritter Sachverständiger als neutraler Obmann, der von den beiden anderen Sachverständigen vor Beginn des Verfahrens zu benennen ist. Die Kosten für den Obmann werden zwischen Ihnen und uns geteilt.

Das Sachverständigengutachten oder die Entscheidung des Obmanns sind nicht verbindlich, wenn die getroffene Feststellung offenbar von der wirklichen Sachlage erheblich abweicht. In diesem Fall erfolgt die Feststellung durch gerichtliche Entscheidung.

18. Wohnungswechsel

18.1 Anzeige einer neuen Wohnung

Den Bezug einer neuen Wohnung müssen Sie uns spätestens bei Umzugsbeginn mit Angabe der neuen Wohnfläche in Quadratmetern anzeigen.

18.2 Umzug in eine Wohnung

Wechseln Sie die Wohnung, geht der Versicherungsschutz auf Ihre neue Wohnung über, sofern Sie uns dies rechtzeitig - innerhalb von 14 Tagen nach Wohnungswechsel - angezeigt haben. Während des Wohnungswechsels besteht noch in beiden Wohnungen Versicherungsschutz, jedoch längstens für drei Monate nach Umzugsbeginn. Dann endet der Versicherungsschutz in der bisherigen Wohnung.

18.3 Mehrere Wohnungen

Bewohnen Sie neben der neuen weiterhin Ihre bisherige Wohnung (Doppelwohnsitz), geht der Versicherungsschutz nicht auf die neue Wohnung über. Für eine Übergangszeit von drei Monaten nach Umzugsbeginn besteht jedoch in beiden Wohnungen Versicherungsschutz.

18.4 Umzug ins Ausland

Liegt Ihre neue Wohnung außerhalb der Bundesrepublik Deutschland, geht der Versicherungsschutz nicht auf die neue Wohnung über.

Der Versicherungsschutz in der bisherigen Wohnung erlischt spätestens drei Monate nach Umzugsbeginn.

18.5 Versicherungsort nach Auszug aus gemeinsamer Ehewohnung

Wenn Sie aus der gemeinsamen Ehewohnung ausziehen und Ihr Ehepartner dort zurückbleibt, gelten beide Wohnungen als Versicherungsort. Dies gilt jedoch längstens für zwölf Monate nach Auszug. Danach besteht der Versicherungsschutz nur noch in Ihrer neuen Wohnung.

Die Regelungen über die Ehewohnung gelten entsprechend auch für eheähnliche Lebensgemeinschaften und Lebenspartnerschaften, sofern beide Partner zunächst am Versicherungsort gemeldet waren.

18.6 Festlegung des neuen Versicherungsbeitrages

Mit Umzugsbeginn gelten unsere am Ort der neuen Wohnung gültigen Beiträge.

Erhöht sich Ihr Versicherungsbeitrag aufgrund veränderter Tarifbestimmungen oder bei Erhöhung eines Selbstbehalts, können Sie den Versicherungsvertrag in jedem Fall innerhalb von einem Monat nach Zugang der Änderungsmitteilung ohne Einhaltung einer Frist kündigen. Das Recht der täglichen Kündigungsmöglichkeit bleibt unberührt.

Wir können bei Kündigung durch Sie den Beitrag nur zeitanteilig bis zur Wirksamkeit der Kündigung einfordern.

Die Änderung der Beiträge werden wir Ihnen mitteilen. Die Änderungen werden zu Beginn des zweiten Monats wirksam, der auf unsere Mitteilung folgt.

Erhöht sich Ihr Versicherungsbeitrag, können Sie den Versicherungsvertrag innerhalb von zwei Monaten nach Zugang der Änderungsmitteilung zu dem Zeitpunkt kündigen, zu dem die Beitragserhöhung wirksam wird.

19. Obliegenheiten und Folgen von Obliegenheitsverletzungen vor, bei und nach Eintritt des Versicherungsfalles

19.1 Obliegenheiten vor Eintritt des Versicherungsfalles

Vor Eintritt des Versicherungsfalls haben Sie folgende Obliegenheiten zu erfüllen:

- Sie haben alle gesetzlichen, behördlichen und vereinbarten Sicherheitsvorschriften einzuhalten.
- Sie haben, für die Zeit, in der sich niemand in der Wohnung aufhält, alle Schließvorrichtungen und vereinbarten Sicherungen zu betätigen und die Einbruchmeldeanlagen (sofern vorhanden) einzuschalten.
- Sie haben alle Schließvorrichtungen, vereinbarten Sicherungen und vorhandenen Einbruchmeldeanlagen in gebrauchsfähigem Zustand zu erhalten; Störungen, Mängel und Schäden sind unverzüglich zu beseitigen.
- Sie haben in der kalten Jahreszeit die Wohnung zu beheizen und dies genügend häufig zu kontrollieren oder alternativ alle wasserführenden Anlagen und Einrichtungen abzusperren, zu entleeren und entleert zu halten.

19.2 Obliegenheiten bei und nach Eintritt des Versicherungsfalls

Bei und nach Eintritt des Versicherungsfalls haben Sie folgende Obliegenheiten zu erfüllen:

- Sie haben nach Möglichkeit für die Abwendung und Minderung des Schadens zu sorgen.
- Sie haben uns über den Schadeneintritt, nachdem Sie von ihm erfahren haben, unverzüglich zu informieren. Dies kann auch telefonisch geschehen.
- Wenn es Ihnen zumutbar ist, haben Sie Weisungen von uns zur Schadenabwendung oder -minderung einzuholen und zu befolgen. Dies kann auch telefonisch geschehen. Erteilen mehrere an dem Versicherungsvertrag beteiligte Versicherer unterschiedliche Weisungen, haben Sie nach pflichtgemäßem Ermessen zu handeln.
- Sie haben Schäden durch strafbare Handlungen gegen das Eigentum unverzüglich der Polizei anzuzeigen.
- Sie haben uns und der Polizei unverzüglich ein Verzeichnis der abhandengekommenen Sachen einzureichen.
- Sie haben das Schadenbild so lange unverändert zu lassen, bis die Schadenstelle oder die beschädigten Sachen durch uns freigegeben

worden sind. Sind Veränderungen unumgänglich, ist das Schadenbild nachvollziehbar zu dokumentieren (z. B. durch Fotos) und die beschädigten Sachen bis zu einer Besichtigung durch uns aufzubewahren.
- Falls möglich, haben Sie uns unverzüglich Auskunft zu geben. Die Auskunft muss zur Feststellung des Versicherungsfalls oder des Umfangs unserer Leistungspflicht erforderlich sein. Die Auskunft hat in Textform zu erfolgen. Sie haben jede Untersuchung über Ursache und Höhe des Schadens und über den Umfang der Entschädigungspflicht zu erlauben.
- Sie haben von uns angeforderte Belege beizubringen, deren Beschaffung Ihnen billigerweise zugemutet werden kann.
- Sie haben für zerstörte oder abhandengekommene Wertpapiere oder sonstige aufgebotsfähige Urkunden unverzüglich das Aufgebotsverfahren einzuleiten und etwaige sonstige Rechte zu wahren, insbesondere haben Sie abhandengekommene Sparbücher und andere sperrfähige Urkunden unverzüglich sperren zu lassen.

Steht das Recht auf unsere vertragliche Leistung einem Dritten zu, so hat dieser die Obliegenheiten bei und nach Eintritt des Versicherungsfalls ebenfalls zu erfüllen - soweit ihm dies nach den tatsächlichen und rechtlichen Umständen möglich ist.

19.3 Folgen von Obliegenheitsverletzungen

Verletzen Sie eine vor Eintritt des Versicherungsfalls zu erfüllende Obliegenheit vorsätzlich oder grob fahrlässig, gilt Folgendes:

Es steht uns dann frei, den Versicherungsvertrag innerhalb eines Monats fristlos zu kündigen. Die Frist beginnt, nachdem wir von der Verletzung Kenntnis erlangt haben.

Wir können nicht kündigen, wenn Sie die Obliegenheit nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt haben. Dies müssen Sie uns beweisen.

Sie haben keinen Versicherungsschutz, wenn Sie eine Obliegenheit vorsätzlich verletzt haben. Verletzen versicherte Personen eine Obliegenheit grob fahrlässig, sind wir berechtigt, die Versicherungsleistung entsprechend der Schwere des Verschuldens zu kürzen.

Wir bleiben zur Leistung verpflichtet, wenn die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles noch für die Feststellung oder den Umfang unserer Leistungspflicht ursächlich ist. Dies gilt nicht, wenn versicherte Personen die Obliegenheit arglistig verletzt haben.

Verletzen Sie eine nach Eintritt des Versicherungsfalls bestehende Obliegenheit zur Auskunft oder Aufklärung, können Sie Ihren Versicherungsschutz ganz oder teilweise verlieren. Dies setzt voraus, dass wir Sie auf diese Rechtsfolgen hingewiesen haben. Der Hinweis muss durch gesonderte Mitteilung in Textform erfolgt sein.

20. Berechnung der Versicherungsbeiträge

Der Versicherungsbeitrag richtet sich grundsätzlich nach:

- der Belegenheit des Versicherungsortes;
- der Wohnfläche der versicherten Wohnung;
- der Höhe der Versicherungssumme;
- der Höhe des vereinbarten Selbstbehaltes;
- der vereinbarten Leistungspakete;
- der optionalen Erweiterung DFV-FahrradSchutz (soweit vereinbart);
- der optionalen Versicherung gegen erweiterte Naturgefahren (soweit vereinbart).

21. Beendigung des Versicherungsvertrages

In Ergänzung zu Ziffer 7.2 der Allgemeinen Versicherungsbedingungen gilt:

Der Versicherungsvertrag endet, wenn Sie versterben. Die gemeinsam mit Ihnen im Haushalt lebende, volljährige Person hat dann das Recht, den Versicherungsvertrag unter Benennung des künftigen Versicherungsnehmers fortzusetzen. Eine solche Erklärung ist uns gegenüber innerhalb von zwei Monaten nach Ihrem Tod in Textform abzugeben.

Der Versicherungsvertrag endet auch, wenn das versicherte Interesse wegfällt. Für die Beendigung ist der Zeitpunkt maßgeblich, zu dem wir vom Wegfall des Risikos Kenntnis erlangen.

Als Wegfall des versicherten Interesses gilt die vollständige und dauerhafte Auflösung des versicherten Hausrats

- nach Ihrer Aufnahme in eine stationäre Pflegeeinrichtung;
- nach Aufgabe einer Zweit- oder Ferienwohnung;
- nach Ihrem Tod.

22. Innovationsgarantie

Werden die dieser Hausratversicherung zugrunde liegenden Bedingungen ausschließlich zum Vorteil des Versicherungsnehmers und ohne Mehrbeitrag geändert, gelten die neuen Bedingungen mit sofortiger Wirkung auch für diesen Versicherungsvertrag.